

Anlage zur Verpflichtungserklärung – Gesetzestext (Auszug)

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Frau/Herr

Familienname

Vorname

verpflichtet sich hiermit, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten und erklärt die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und die folgenden Datenschutzregeln und -informationen zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt bzw. vorschreibt oder eine Einwilligung vorliegt.

Personenbezogene Daten dürfen nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Es ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Personenbezogene Daten dürfen nur nach Weisung des Arbeitgebers verarbeitet werden. Insbesondere die Bestimmungen der Weisungen zum Datenschutz sind zu beachten. Neben formlosen Einzelanweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen, Arbeitshilfen sowie Prozessbeschreibungen (z.B. aus dem Qualitätsmanagement), Ablaufpläne, behördliche Dokumentationen (z.B. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten), Richtlinien, Leitlinien und Handbücher.

Der rechtmäßige Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich auf diejenigen Daten beschränkt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben innerhalb des zugewiesenen Sachgebiets erforderlich sind. Ein Zugriff auf Daten, die nicht zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich notwendig sind, ist unzulässig.

Dem Arbeitgeber ist unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn zu einer Person, deren Daten im Rahmen der Tätigkeit verarbeitet werden, eine persönliche Beziehung besteht oder bestand. In diesen Fällen ist die/der Mitarbeitende von der Bearbeitung der betreffenden Vorgänge ausgeschlossen.

Anlage zur Verpflichtungserklärung – Gesetzestext (Auszug)

1. Grundsätze der Datenverarbeitung und Leitlinien

Es sind die Grundsätze nach Art. 5 und 6 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wahren. Sie beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

(1) Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Die Daten müssen auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

(2) Zweckbindung

Die Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

(3) Datenminimierung

Die Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

(4) Richtigkeit

Die Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Daten, die unrichtig sind, sind unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.

(5) Speicherbegrenzung

Die Daten dürfen nur so lange personenbezogen gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

(6) Integrität und Vertraulichkeit

Die Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet. Sie sind daher vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung zu schützen.

Des Weiteren sind die Leitlinien Informationssicherheit und Datenschutz zu beachten.

2. Sozialdaten

Das Amtsgeheimnis – insbesondere das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I - ist zu wahren. Die Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nach § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X sind zu beachten.

3. Berufs- oder Amtsgeheimnis

Die sich nach dem Tarif- oder Beamtenrecht ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Angestellte haben nach § 3 Abs. 1 TVöD über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Beamtinnen und Beamte haben nach § 1 Abs. 1 HBG iVm. § 37 BeamStG über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen wird auf das Heft mit der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und die dort genannten Strafvorschriften verwiesen.

Anlage zur Verpflichtungserklärung – Gesetzestext (Auszug)

4. Beschäftigtendaten

Personenbezogene Daten der Beschäftigten des Kommunalen Jobcenters Kreis Groß-Gerau (AöR) dürfen nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet und insbesondere weitergegeben werden, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben (z.B. Führungsaufgaben, Personalverwaltung, etc.) erforderlich ist.

5. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der Ausführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. selbstständige Leistungsempfänger, Arbeitgeberförderung) unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 4 SGB I (siehe Nr. 2 dieser Verpflichtung). Es ist zudem grundsätzlich untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren. Dies gilt insbesondere auch für die Geschäftsgeheimnisse von Dienstleistern wie IT-Vertragspartnern und Maßnahmeträgern des Kommunalen Jobcenters Kreis Groß-Gerau (AöR).

1. Verstöße gegen diese Verpflichtung

Bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie die sozialrechtlichen Geheimhaltungspflichten (§§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X) kann dies dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen als auch straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Nach § 78 HDSIG sowie Art. 82 DSGVO können gegenüber dem Jobcenter Schadensersatzansprüche entstehen. Das Jobcenter kann bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Datenschutzverstößen, Regress bei dem handelnden Beschäftigten nehmen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können zudem auch zu einem Verstoß gegen gesetzliche Geheimhaltungspflichten (z.B. §§ 203, 204, 353b StGB) führen, welche mit Geldbuße, Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

2. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

3. Gesetzestexte

§§ 1, 2, 3, 78 HDSIG, Art. 5, 6, 82 DSGVO, §§ 203, 204 StGB, §§ 67 Abs. 1 und 2, 67a, 67b, 67c, 69, 79, 80, 85, 85a SGB X sowie des § 35 SGB I sowie Links zu den Sozialgesetzbüchern SGB I, SGB II und SGB X, der DSGVO und dem HDSIG sind dieser Erklärung beigelegt. Dienstanweisungen, Richtlinien, Leitlinien, Arbeitshilfen und weitere Weisungen zum Datenschutz sind im Fachprogramm butler hinterlegt und können dort jederzeit eingesehen werden.

Anlage zur Verpflichtungserklärung – Gesetzestext (Auszug)

Die Vorschriften der Sozialgesetzbücher SGB I, SGB II und SGB X können hier eingesehen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de> . Der vollständige Text der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann hier auf dieser Seite eingesehen werden: <https://dsgvo-gesetz.de/>. Das hessische Datenschutz- und Informationsgesetz ist auf dieser Seite einsehbar: <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig/>.

Ich bestätige diese Verpflichtung.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung nebst Anlage mit den Gesetzestexten habe ich erhalten. Mir wurden zudem die Leitlinien Informationssicherheit und Datenschutz und das Heft mit der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift